

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1970	Nummer 29
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	10. 12. 1969	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Verwaltungsrichtlinien der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände für die Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“	324
203030	30. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Ärztliche Behandlung	325
750	26. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorschriften über die Ausbildung als Bergbaubeflissener	325
8201	29. 1. 1970	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung	325

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
4. 2. 1970	Bek. — Öffentliche Sammlungen	325
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 1. 1970	Bek. — Betr.: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	326
	Notiz	
3. 2. 1970	Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen	326
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 6. 2. 1970	326
	Nr. 13 v. 12. 2. 1970	326
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1970	327

I.

2022

**Verwaltungsrichtlinien
der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden
und Gemeindeverbände für die Umlagegemeinschaft
„Handwerk und Genossenschaften“**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 10. 12. 1969 — 042.0

Gemäß § 41 in Verbindung mit § 43 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RVK) vom 9. Juli 1969 (GV. NW. S. 688) werden für die Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“ (UHG) folgende Verwaltungsrichtlinien erlassen:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der UHG, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, wird ein Beirat berufen. Dieser Beirat besteht aus dem Leiter der Versorgungskasse, in seiner Vertretung ihrem Geschäftsführer als Vorsitzendem und je einem vom Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem Deutschen Genossenschaftsverband zu bestimmenden Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Mitglieder und Stellvertreter sind vom Leiter der RVK auf sechs Jahre zu berufen.

(2) Der Beirat ist insbesondere zu hören vor

- a) Festsetzung der Umlage,
- b) Verwendung der für die UHG angesammelten Rücklagen,
- c) Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) Kündigung und vorzeitige Entlassung von Mitgliedern,
- e) Änderung dieser Verwaltungsrichtlinien.

Er hat das Recht, an den Sitzungen des Kassenausschusses der RVK mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Belange der UHG berührt werden.

(3) § 5 Abs. 3 bis 5, Absatz 7 Satz 1, Absätze 8 und 11 der Satzung der RVK finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die Satzung der RVK in der jeweils geltenden Fassung sowie die zu dieser nach § 43 erlassenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien sind für die Mitglieder der UHG mit folgenden Sonderregelungen verbindlich:

1. Zu § 15

- 1.1 Nach Eintritt des Versorgungsfalles ist die Neu- besetzung der frei gewordenen Stelle unverzüglich vorzunehmen.
- 1.2 Die Mitglieder sind berechtigt, ihre versorgungsbe- rechtigten, nichtbeamteten Dienstkräfte mit geringe- ren als den tatsächlich gezahlten Dienstbezügen nach einer Besoldungsgruppe des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG), mindestens der Besoldungsgruppe A 1, der UHG zuzuführen. In diesem Falle errechnen sich die Versorgungsleistun- gen nach diesen geringeren Dienstbezügen; die Vor- schriften über die Mindestversorgungsbezüge finden keine Anwendung.
- 1.3 Bei Neuerrichtungen von Stellen sowie Stellenanhe- bungen mit Dienstbezügen von Besoldungsgruppe A 12 ab aufwärts ist die Stellungnahme des zustän- digen Prüfungsverbandes oder der zuständigen Hand- werkskammer einzuholen.

2. Zu § 18

- 2.1 Für die der UHG zugeführten nichtbeamteten Dienst- kräfte ist die Zeit von der Anmeldung zur UHG oder zu der ehemaligen Sonderkasse der Organisa- tionen des Handwerks ruhegehaltfähig; darüber

hinaus werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die gemäß §§ 121 und 227 Abs. 5 des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NW) ruhe- gehaltfähig sind. Sonstige Dienstzeiten werden nach § 18 der Satzung angerechnet, wenn es sich um den ersten Stelleninhaber eines Gründungsmitgliedes der ehemaligen Sonderkasse der Organisationen des Handwerks handelt oder wenn das Mitglied für jedes Jahr der Anrechnung Umlage nachentrichtet.

- 2.2 Für die Berücksichtigung von Renten aus der ge- setzlichen Rentenversicherung sowie beim Zusam- mentreffen von Versorgungsbezügen mit solchen Renten gelten die Bestimmungen des LBG NW und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Soweit für die am 31. Dezember 1969 vorhandenen Versorgungsempfänger bisher eine günstigere Rege- lung galt, verbleibt es hierbei; entsprechend ist bei den Hinterbliebenen dieser Versorgungsempfänger zu verfahren.

3. Zu §§ 21 und 23

- 3.1 Die UHG übernimmt Heilmaßnahmekosten nach § 21 der Satzung nur, wenn der Dienstherr sich entspre- chend den für Beamte des Landes Nordrhein-Westfa- len geltenden Beihilfevorschriften an den Kosten be- teiligt und Ansprüche auf Heilmaßnahmen gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht geltend gemacht werden können.

- 3.2 Leistungen nach § 23 Abs. 2 der Satzung erfolgen nur nach Anhörung des Beirates.

4. Zu § 24

Die Zahlung der Versorgungsbezüge wird nur bei Vorliegen der für ihre Festsetzung erforderlicher Nachweise und der nachstehenden Unterlagen aufge- nommen:

- a) Abschrift des Beschlusses des Vorstandes oder Auf- sichtsrates über die Versetzung in den Ruhestand.
- b) Erklärung des Mitgliedes, daß der Versorgungs- berechnung mit dem Tag der Übernahme der Ver- sorgungsbezüge endgültig aus dem Dienst des Mit- gliedes ausscheidet.
- c) bei Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertre- tungsberechtigten Personen von Genossenschaftler: Auszug aus dem Register über die Löschung der Vertretungsbefugnis.

5. Zu § 32

Erhöhungen der Dienstbezüge bei nichtbeamteten Stel- leninhabern sind ohne Umlagenachzahlung zulässig, wenn Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung nicht übersprungen und sie nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Anhebung vorgenommen wer- den. In allen übrigen Fällen unterliegen die erhöhten Dienstbezüge der Nachzahlung der Umlage vom Zeit- punkt der Stellenmeldung ab.

6. Zu §§ 34 bis 36

- 6.1 Die bisher bei der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks angesammelte Rücklage bleibt Rück- lage der UHG. Aus ihr ist eine Betriebsmittel- und eine Ausgleichsrücklage zu bilden, wobei der den Sollbestand der Betriebsmittelrücklage übersteigende Betrag der Ausgleichsrücklage zuzuführen ist.
- 6.2 Die Rücklagen dürfen nur für Zwecke der UHG ver- wendet werden.

§ 3

(1) Die UHG ist aufzulösen, wenn der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Deutsche Genossen- schaftsverband die Auflösung beantragen.

(2) Falls die Zahl der beitragspflichtigen Stellen so gering ist, daß zwischen Versorgungsaufwand und Um- lageaufkommen ein tragfähiges Verhältnis nicht mehr besteht, kann der Kassenausschuß nach Anhörung des Beirats die Umlagegemeinschaft auflösen.

(3) § 36 der Satzung gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung der UHG kann eine erneute Mitgliedschaft nur im Rahmen der Satzung erfolgen.

Beitrittsgehalt ist bei Erwerb der neuen Mitgliedschaft nicht zu erheben.

§ 4

(1) Diese Verwaltungsrichtlinien treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab ist die bisherige Satzung der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks vom 1. April 1949 nicht mehr anzuwenden.

Köln, den 10. Dezember 1969

Der Leiter
der Rheinischen Versorgungskasse

Dr. h. c. Klaus

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Der Kassenausschuß der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat am 10. Dezember 1969 gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung diesen Verwaltungsrichtlinien zugestimmt.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 28. Oktober 1969 — III A 4 — 1286:69 — erklärt, daß er gegen diese Verwaltungsrichtlinien keine Bedenken erhebe.

— MBl. NW. 1970 S. 324.

203030

Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten Ärztliche Behandlung

RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1970 —
IV D 3 — 8001

Mit den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe habe ich folgende Vereinbarung getroffen:

- 1 Alle nach dem 31. 12. 1969 liegenden ärztlichen Leistungen bei der Behandlung von Polizeivollzugsbeamten werden nach den einfachen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) mit einem Aufschlag von 80 v. H. vergütet.
- 2 Der Aufschlag berücksichtigt zugleich alle sich aus § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung ergebenden Mehrforderungen.
- 3 Auf Erstattungen nach Abschnitt A Teil III der Gebührenordnung (Wegeentschädigung und Verweilgebühr) wird der Aufschlag nicht gewährt.
- 4 Sofern bei Röntgenleistungen Sachkosten und ärztliche Leistungen getrennt berechnet werden, sind bei diagnostischen Röntgenleistungen 60 v. H. des Gebührensatzes und bei therapeutischen Röntgenleistungen 40 v. H. des Gebührensatzes als Anteil der ärztlichen Leistung anzusetzen. Nur zu dem Betrag für die ärztlichen Leistungen tritt der Aufschlag von 80 v. H.

Mein RdErl. v. 31. 12. 1965 (n. v.) — IV D 3 — 8001 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 325.

750

Vorschriften über die Ausbildung als Bergbaubeflissener

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1970 — III A 2 06 — 20 — 5:70

Die Vorschriften über die Ausbildung als Bergbaubeflissener, RdErl. v. 20. 5. 1964 (SMBI. NW. 750), werden wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „ , der der Bestätigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bedarf“ gestrichen.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ gestrichen.

— MBl. NW. 1970 S. 325.

8201

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1970 —
B 6000 — 1.4.1 — IV 1

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 20. 1. 1970 — 3 RK 18'67 — entschieden, daß Sozialarbeiter während des einjährigen Berufspraktikums, das sie im Anschluß an den Besuch einer Sozialfachschule ableisten, versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO und in der Arbeitslosenversicherung nach der vorgenannten Vorschrift i. Verb. m. § 56 Abs. 1 AVAVG (jetzt § 169 Nr. 1 AFG) sind. Aus der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, daß ein im Anschluß an die wissenschaftliche Schulausbildung abzuleistendes Praktikum als Teil einer wissenschaftlichen Gesamtausbildung im Sinne des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO anzusehen ist, wenn das Praktikum von der Schule gelenkt und überwacht wird und den Zweck hat, die auf der Schule erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu ergänzen.

In Abschnitt IV Buchstabe a Nr. 2 meines RdErl. v. 10. 10. 1963 (SMBI. NW. 8201) wird dem bisherigen Text der folgende Satz 2 angefügt.

Die wissenschaftliche Ausbildung für den zukünftigen Beruf umfaßt auch die Zeit eines im Anschluß an die wissenschaftliche Schulausbildung anschließenden Praktikums, wenn das Praktikum Teil einer wissenschaftlichen Gesamtausbildung ist, von der Schule gelenkt und überwacht wird und den Zweck hat, die auf der Schule erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu ergänzen.

— MBl. NW. 1970 S. 325.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 4. 2. 1970 —
I C 1:24 — 12.12.13

- 1 Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg/Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1970 an insgesamt acht Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßen-sammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

- 2 Der Heilsarmee in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1970 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen, und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

— MBl. NW. 1970 S. 325.

Landschaftsverband Rheinland**Notiz****Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Gemeindedirektor Hans Schlömer, Overath-Heiligenhaus, Erlenkamp 3, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Dr. med. Franz-Josef Zevens, Viersen, Mitglied der 5. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514). — SGV. NW. 2022 —, mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 28. Januar 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. K l a u s a

— MBl. NW. 1970 S. 326.

**Liste des Konsularkorps
in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 3. Februar 1970
P A 2 — 463 — 2:60

Die Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen. Stand Januar 1970, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 4.50 DM bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBl. NW. 1970 S. 326.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 6. 2. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
29 232 45	13. 1. 1970	Gesetz über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe	60
763	23. 10. 1969	Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät; Versicherung der Sparkassen, Münster	60
763	23. 10. 1969	Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt; Versicherung der Sparkassen, Münster	65

— MBl. NW. 1970 S. 326.

Nr. 13 v. 12. 2. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20340	20. 1. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)	70

— MBl. NW. 1970 S. 326.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 v. 1. 2. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	25	2. StPO § 395. — In dem als Unterwerfungsverfahren durchgeführten Strafbefehlsverfahren ist die Zulassung zur Nebenklage erst nach eingelegtem Einspruch statthaft (entgegen der überwiegenden Ansicht anderer Landgerichte). LG Wuppertal vom 15. Oktober 1969 — 14 Qs 465/69 . . .	32
Personalnachrichten	25		
Gesetzgebungsübersicht	27		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. LUG § 17 III. — Ein begründeter Anlaß zur Antragstellung liegt erkennbar nicht vor, wenn der Beamte den Unterbringungsantrag objektiv pflichtwidrig gestellt hat. OLG Hamm vom 6. Dezember 1968 — 15 W 483/68	28	3. StGB § 193. — Das Petitionsrecht des Art. 17 GG gibt keinen über § 193 StGB hinausgehenden Rechtfertigungsgrund für beleidigende Äußerungen. OLG Hamm vom 10. Januar 1969 — 3 Ss 1648/68	34
2. ZPO §§ 627, 640. — Im Prozeß über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes kann das beklagte Kind nicht verlangen, daß dem Kläger die Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben wird. OLG Köln vom 3. Dezember 1968 — 9 U 143/68	29	4. StVO § 15; StGB § 230. — Daraus allein, daß ein Fahrer sein Kraftfahrzeug nur 2 m vom Fußgängerüberweg entfernt parkt und dadurch die Sicht eines herankommenden Kraftfahrers behindert, ergibt sich nicht ohne weiteres, daß der Parkende an einer Körperverletzung mitschuldig ist, die der andere beim Überfahren des Überwegs einem dort befindlichen Fußgänger zufügt. OLG Hamm vom 12. Dezember 1968 — 2 Ss 1489/68	34
3. ZPO §§ 276, 263. — Ein ordnungsgemäß ergangener Verweisungsbeschluß hat bindende Wirkung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des bestimmten Gerichts. Diese kann durch nachträgliche Vereinbarung der Parteien nicht rückgängig gemacht werden. OLG Köln vom 10. Februar 1969 — 2 W 20/69	30	Kostenrecht	
4. ZVG § 52; EGZVG § 9 I; AusfG ZVG NW Art. 6. — Für die Frage, ob ein Grundstücksrecht als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug anzusehen ist und daher von der Zwangsversteigerung unberührt bleibt, kommt es auf den Inhalt der das Recht betreffenden Eintragung und auf die in Bezug genommene Eintragungsbeurteilung an. — Zum Unterschied zwischen Altenteil und Nießbrauch. OLG Hamm vom 30. Januar 1969 — 15 W 415/68	30	1. BRAGEBO § 33 II, § 13 III. — Ist nach Vertagung des Rechtsstreits nur noch über einen Teil des Streitgegenstandes verhandelt worden, so ist neben der Verhandlungsgebühr aus diesem Werte auch eine Prozeßleitungsgebühr aus dem Werte der Verhandlung über die Vertagung erfallen (Abweichung von OLG Düsseldorf — 10 W 201/63 — in Büro 1964, 194). — Dieser Wert ist geringer als der entsprechende Wert der Hauptsache; er ist nach § 3 ZPO zu schätzen. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1968 — 10 W 104/68	35
Strafrecht		2. BRAGEBO § 99. — Grundsätze für die Bewilligung einer Pauschvergütung. OLG Düsseldorf vom 15. Oktober 1969 — 2 Ws 492/69	36
1. OWiG § 72 I. — Zur Länge der Widerspruchsfrist nach § 72 I OWiG. — OLG Hamm vom 15. September 1969 — 4 Ws OWi 321/69	31		

— MBl. NW. 1970 S. 327.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.